

Belehrung im Fach Sport 2025/2026

AUGUSTUM-ANNEN-GYMNASIUM GÖRLITZ

Allgemeine Inhalte:

Die Zeit des Umkleidens ist sowohl am Anfang bzw. am Ende des Unterrichts (abgesehen von hygienischen Maßnahmen) so kurz wie möglich zu halten. Für das Umkleiden stehen die Pausenzeiten (!) zur Verfügung. Bei der Vor- und Nachbereitung sind die vom Sportlehrer vorgegebenen Richtlinien zu beachten (Hygiene, Essen und Trinken – keine Glasflaschen – usw.)!

Die Sportkleidung ist entsprechend den Witterungsbedingungen bzw. Temperaturen zu wählen. Sie darf keine Stellen (Reißverschlüsse, Knöpfe etc.) aufweisen, welche zu einer Verletzung des Schülers oder der Mitschüler führen könnten. Für die Turnhalle sind saubere Hallenschuhe mitzubringen. Mit Ausnahme des Gerätturnens oder der Gymnastik müssen feste und rutschsichere Sportschuhe benutzt werden.

(ansonsten Verletzungsgefahr!)

Schwarze Sohlen, welche Abrieb zeigen, sind in der Halle nicht zu nutzen!

Über das Benutzen von Spezialschuhen (Stollen, Spikes o.ä.) entscheidet der Sportlehrer.

Die Turnhalle ist erst nach Anweisung des Sportlehrers zu betreten.

Findet der Unterricht draußen statt, warten die Schüler im Turnhallengang oder nach gesonderter Anweisung des Lehrers auch auf dem Platz/Hof.

Die Erlaubnis, dass ein Schüler zu den Randstunden nicht am Sportunterricht teilnimmt, kann nur der Sportlehrer auf entsprechenden Antrag der Eltern genehmigen!

Für Wertsachen übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung!

In Ausnahmefällen (z.B. Klassengelder) kann der Sportlehrer die Wertsachen im Sportlehrerzimmer einschließen.

Handys, Fotoapparate, MP3-Player und andere technische Geräte verbleiben im Umkleideraum!

Die am Sport teilnehmenden Schüler müssen vor Beginn der Stunde gefährdende Dinge wie Uhren, Schlüssel und Schmuck ablegen. Piercing-Stücke, welche zu einer unmittelbaren Gefahr für den Schüler oder die Mitschüler werden könnten, sind zu entfernen.

Zu lange, natürlich gewachsene Fingernägel stellen eine Gefahr dar, weshalb für alle Sportarten mit Körperkontakt gilt, dass sie maximal die Länge der Fingerkuppe haben dürfen. Schülerinnen und Schüler, die sich nach aktenkundiger Belehrung durch das Anbringen fest mit dem Körper verbundenen Schmucks oder zu langer Fingernägel absichtlich der aktiven Teilnahme am Sportunterricht entziehen, werden gemäß geltender Schulordnung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(VwV Schulsport vom 10. Dezember 2014 mit letzter Änderung vom 16. Juli 2021)

Im Unterricht aufgetretene Verletzungen sind, unabhängig von der Schwere, sofort zu melden.

(Versicherungsschutz!)

Alle Verletzungen werden in das Unfallbuch eingetragen. (Turnhalle oder Sekretariat)

Jeder Schüler ist verpflichtet, einem verletzten oder verunfallten Schüler Erste Hilfe zu leisten bzw. durch Sicherheitsstellung und Hilfeleistung Unfälle zu vermeiden.

Die Sportgeräte sind nur nach Anweisungen des Lehrers zu benutzen. Jegliche Zweckentfremdung ist verboten.

Geräte, welche keine Rollen besitzen, sind grundsätzlich zu tragen.

Defekte Stellen an Geräten sind dem Sportlehrer zu melden!

Die Zensurierung findet nach den Maßstäben der von der Fachkonferenz erarbeiteten Unterlagen statt. Diese sind vom Sportlehrer zu Beginn eines jeweiligen Lernbereiches bekannt zu geben.

Befreiung vom Sportunterricht (lt. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus):

Der Sportlehrer entscheidet über Art und Umfang der Befreiung, soweit diese den Zeitraum von vier Wochen nicht überschreitet. Für die Befreiung von mindestens einer Woche kann der Sportlehrer ein ärztliches Zeugnis vom Schüler verlangen.

Über eine Befreiung, die den Zeitraum von vier Wochen überschreitet, entscheidet der Schulleiter aufgrund einer Stellungnahme des jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.

Dieser entscheidet auch darüber, ob der betreffende Schüler sich nochmals vorstellen muss.

Die Schüler achten bei Teilbefreiungen auf die vom Arzt bzw. vom Sportlehrer vorgegebenen Einschränkungen.

Schüler der Klasse 10 haben rechtzeitig den Oberstufenberater über eine mögliche Befreiung vom Sportunterricht zu informieren und sich gegebenenfalls einen Ersatzkurs zu suchen.

Verstöße gegen die genannten Belehrungspunkte sind Verstöße gegen die Schul-, Haus- und Turnhallenordnung. Sie werden mit entsprechenden Disziplinarmaßnahmen geahndet!

Schulspezifische Inhalte:

Die Sportklassen warten im Gang vor der Turnhalle auf den Einlass durch den Sportlehrer.

Bei Doppelstunden wird die Pausenzeit durch den Sportlehrer in Absprache mit den Schülern geregelt.

Schüler der Klassenstufen 5, welche zum Sportunterricht auf den Jahnplatz gehen, warten je nach Anweisung des Sportlehrers. Die Schüler werden vom Sportlehrer auf dem Hin- und Rückweg (Ausnahme sind die Randstunden, da Schulweg!) begleitet.

Schüler ab Klassenstufe 6 dürfen den Unterrichtsweg zur Jahn-Sporthalle ohne gesonderte Aufsicht durch den Sportlehrer zurücklegen. Auf die Besonderheiten und die Gefahren durch den Straßenverkehr wird hingewiesen.

Schulwege:

1. Haus Anne – Busbahnhof – Teichstraße - Hohe Straße – Heilige-Grab-Straße
2. Haus Augustum – Langenstraße – Sonnenstraße – s.o.

Der Weg durch die Hinterhöfe der Heiligen-Grab-Straße ist untersagt!

Kommen die Schüler vom Sportunterricht im Freien, haben sie grundsätzlich vor dem Eingang der Halle solange zu warten, bis der Sportlehrer sie hereinlässt. Die draußen benutzten Schuhe sind vor Betreten des Umkleideraumes zu säubern!

Sonderbelehrungen im Verlauf des Schuljahres zu folgenden Lernbereichen:

Turnen:

- Sicherheitsstellung und Hilfeleistung
- Nutzung der Geräte, Gerätetransport

Zusatz Klasse 5/6:

Die Turnhalle Augustum ist der Haupt-Unterrichtsort für den Sportunterricht der Klassen 5/6.

Für den Hin- und Rückweg Haus Anne – TH Augustum gilt:

In der verkehrsberuhigten Zone Steinstraße/Nonnenstraße ist eine Begleitung der Klassen nicht notwendig. Diese legen den Weg bis/ab „Offkino Klappe die Zweite“ /Klosterbrunnen selbständig in Gruppen, möglichst im Klassenverband, zurück.

Die Klassen werden nur ab/bis Offkino/Klosterbrunnen begleitet.

Zusatz für Sekundarstufe II

Nach § 35 der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung gilt für die Belegung des Faches Sport:

1. Sport ist 4 Kurshalbjahre verpflichtend zu belegen. Ein mit null Punkten bewerteter Kurs gilt als nicht belegt.
2. Versäumt ein Schüler den Sportunterricht ohne, dass ein ärztliches Attest vorliegt und deshalb keine Zensur erfolgen kann (oder 0 Punkte erteilt werden), zieht das die Nichtzulassung zum Abitur nach sich.
3. Nur das Vorliegen eines ärztlichen Attestes über das gesamte Kurshalbjahr und die Belegung eines Ersatzgrundkurses aus dem Pflichtbereich genügt der Erfüllung der Belegungspflicht. Das Attest muss unverzüglich nach Ausstellung dem Oberstufenberater zugestellt werden.
4. Bei Vollbefreiung erfolgt keine Benotung; bei Teilbefreiung erfolgt eine entsprechende Bewertung.

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich über die o.g. Punkte belehrt worden bin:

Klasse: _____ Schüleranzahl: _____ Datum: _____

1. _____ 11. _____ 21. _____

2. _____ 12. _____ 22. _____

3. _____ 13. _____ 23. _____

4. _____ 14. _____ 24. _____

5. _____ 15. _____ 25. _____

6. _____ 16. _____ 26. _____

7. _____ 17. _____ 27. _____

8. _____ 18. _____ 28. _____

9. _____ 19. _____ 29. _____

10. _____ 20. _____ 30. _____